



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 25 (S. 14-17)**
Titel **Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps.**
Ordnungsnummer
Datum 27.06.1897

[S. 14] § 1. Das Kantonspolizeikorps hat mit Inbegriff eines Hauptmanns, dreier weiterer Offiziere und der nötigen Zahl Unteroffiziere einen Bestand von 160 bis 180 Mann.

Der Kantonsrat kann im Bedürfnisfalle den Bestand des Korps an Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft weiter verstärken.

§ 2. Das Polizeikorps steht unter der Polizeidirektion.

§ 3. Dem Hauptmann liegt insbesondere die Leitung, Beaufsichtigung und Instruktion des Korps ob, und er besorgt das Montirungs- und Rechnungswesen desselben.

Er vermittelt den Verkehr mit der vorgesetzten Direktion.

§ 4. Für die Besorgung des Polizeidienstes wird der Kanton in Polizeikreise (Stationen) eingeteilt.

Die Mannschaft wird teils in den Polizeikreisen stationirt, teils in der Stadt Zürich kasernirt.

§ 5. Die Offiziere werden auf Antrag der Polizeidirektion durch den Regierungsrat auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt, welche mit derjenigen der kantonalen Verwaltungsbehörden zusammenfällt.

§ 6. Die Anstellung, Beförderung und Versetzung, sowie die Entlassung und Pensionierung der Unteroffiziere und Soldaten steht auf Antrag des Hauptmanns der Polizeidirektion zu. Die Dienstzeit der fest angestellten Unteroffiziere und Soldaten beträgt drei Jahre.

§ 7. Wird ein Korpsangehöriger wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt, oder begeht er eine grobe Verletzung der Dienstpflicht, so kann ihn die Wahlbehörde, gutfindendenfalls unter Ausrichtung einer Entschädigung, vorzeitig // [S. 15] entlassen. Dem Entlassenen steht über die Frage der Entschädigung die Anrufung der Gerichte zu.

§ 8. Die Offiziere erhalten Jahresbesoldungen, die Unteroffiziere und Soldaten Tagessold. Barauslagen für Amtsgeschäfte werden den Offizieren besonders vergütet. Zur Belohnung besonderer Dienstleistungen der Korpsangehörigen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege wird alljährlich vom Kantonsrate der nötige Kredit ausgesetzt. Die Unteroffiziere und Soldaten des Polizeikorps werden auf Staatskosten bewaffnet, ausgerüstet und mit Dienstkleidung versehen. Den Offizieren leistet der Staat Beiträge an die Kosten der Uniformierung.

§ 9. Jeder stationirte Polizeisoldat erhält alljährlich ein Quartiergeld, welches dem Mietzins für eine einfache Wohnung am Stationsorte entspricht.



Wird ein Korpsangehöriger ohne sein Verschulden versetzt, so werden ihm die Umzugskosten vergütet.

Den Betrag der Quartiergelder und Umzugskosten bestimmt die Polizeidirektion nach billigem Ermessen.

§ 10. Die Ausgaben für ärztliche Behandlung der Korpsangehörigen bei nicht selbstverschuldeter Krankheit werden vom Staate getragen.

§ 11. Wenn Korpsangehörige infolge des Dienstes ohne eigenes Verschulden dauernd oder vorübergehend dienstuntauglich geworden oder umgekommen sind, so haben sie, beziehungsweise ihre Hinterlassenen, Anspruch auf Entschädigung. Der Regierungsrat hat bei seiner Beschlussfassung die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Militärpensionen und Entschädigungen vom 13. November 1874 entsprechend anzuwenden.

§ 12. Wird ein Korpsangehöriger nach 30 Dienstjahren infolge Alters oder Krankheit dienstunfähig, so hat er Anspruch auf Pensionirung. Ebenso kann in solchen Fällen die Polizeidirektion die Pensionirung anordnen. Die jährliche Pension beträgt so viel mal 2 % der Besoldung, als der Pensionirte Dienstjahre zählt.

§ 13. Die Entschädigungen und Pensionen (§§ 11 und 12) werden zunächst aus dem Invalidenfond des Polizeikorps bestritten. // [S. 16]

Reichen die Zinsen des Fonds zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so wird das Fehlende durch die Staatskasse gedeckt.

§ 14. Für den Besoldungs- beziehungsweise Pensionsnachgenuss der Hinterlassenen eines Korpsangehörigen oder Pensionirten finden die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege entsprechende Anwendung, falls nicht eine Entschädigung nach § 11 ausgesprochen wird.

§ 15. Für die in den §§ 11, 12 und 14 bestimmten Entschädigungen, Pensionen und Nachgenussrechte gelten die Vorschriften der Art. 92, Ziff. 8 und 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

§ 16. Verbrechen und Vergehen der Korpsangehörigen werden nach dem bürgerlichen Strafgesetze beurteilt.

Bei Disziplinarvergehen finden das Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen und die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen Militärstrafgesetzes Anwendung.

§ 17. Zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt der Regierungsrat eine Verordnung, welche der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt.

Dieselbe regelt insbesondere:

- a) Die Dienstpflichten und Befugnisse der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten;
- b) die Besoldungsansätze und Soldabstufungen, innert deren Grenzen die Wahlbehörde Besoldungen und Sold festsetzt;
- c) die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Korps;
- d) die Kündigungsrechte der Korpsangehörigen.

§ 18. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Oktober 1897 in Kraft.

Alle mit demselben im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Gesetz betreffend die Organisation des Kantonalpolizeikorps vom



4. Mai 1879 und die bezügliche Verordnung vom 6. September 1879, sind aufgehoben.
// [S. 17]

Der Kantonsrat,
nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebnis der
Volksabstimmung vom 27. Juni 1897 über das vorstehende Gesetz, wonach sich
ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	93451
Eingegangene Stimmzettel	69977
Annehmende sind	37377
Verwerfende [sind]	13905
Ungültige Stimmen	49
Leere [Stimmen]	18646

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend das Kantonalpolizeikorps – wird als vom
Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. Juni 1897.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. Paul Usteri.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/24.11.2015]